

steuern in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde beschließen, die in Zuschlägen zu der staatlichen Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer bestehen und 10 % dieser Steuer nicht überschreiten dürfen.

Die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe der Gesamtsumme der in den einzelnen Kirchengemeinden von den Mitgliedern derselben zur Hebung gelangenden staatlichen Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer.

Die Steuern fließen in die vom Konsistorium vertretene und beaufsichtigte Landeskirchenkasse.

Die Mittel zur Erfüllung der dauernden Leistungen, welche der Landeskirchenkasse auf Grund eines von der Synode beschlossenen Kirchengesetzes obliegen, dürfen durch die Synode nicht verweigert werden.

Weigert sich eine Kirchengemeinde gesetzliche Leistungen auf den Etat zu bringen, festzustellen oder zu erheben, so ist das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Ministerium befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und das Weitere zu veranlassen.

Die Ablösung von Stolgebühren.

(Ges. v. 7./2. 1908. L. V. Bd. 22, S. 184.)

Die Kirchengemeinden sind ermächtigt und innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren verpflichtet, die Gebühren für Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Krankenkommunionen und Beerdigungen in ortsüblich einfachster Form, sowie den Beichtgroschen gegen Zahlung einer alljährlichen, von der Kirchengemeinde an die Pfarr- und Küstereikasse zu leistenden Ablösungsgebühr für alle Zukunft aufzuheben.

Ueber die Berechnung der Ablösungsgebühr, den Zahlungsmodus, die Verteilung der Entschädigungsrenten enthält das Gesetz nähere Bestimmungen.

Taufen, Trauungen, Begräbnisse und Abendmahlserteilungen dürfen nicht von der Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.